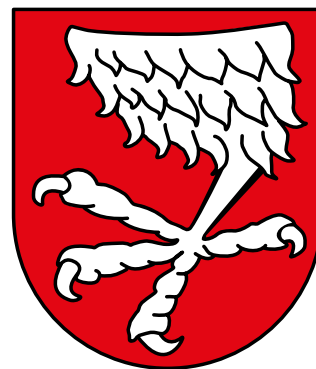


Mitteilungsblatt

Gemeinde Kürnbach



Herausgeber: Gemeinde Kürnbach, Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Armin Ebhart oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt Druckerei und Verlag Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/3022 · Telefax: 07041/5249
Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

60. Jahrgang

Donnerstag, 19. März 2020

Nummer 12



7 Ritter und Burgfräulein gesucht



Malwettbewerb

sende uns Dein Bild von der

Burg am Waldspielplatz bis Ende März



Mit freundlicher
Unterstützung von:



Telefonverzeichnis der Gemeinde Kürnbach

www.kuernbach.de | E-Mail: gemeinde@kuernbach.de



Notruf und Störungen

Polizei	Tel. 110
Rettungsdienst/Feuerwehr	Tel. 112
Krankentransport (DRK)	Tel. 19222
EnBW Stromversorgung Störungsstelle	Tel. 0800 3629477
Netze-Gesellschaft Südwest mbH Störmeldenummer – Erdgas	Tel. 0180 2056229
Stadtwerke Bretten Wasserrohrbruch und Wasserversorgung	Tel. 07252 913230
PYUR (ehemals PrimaCom Berlin GmbH): Zentrale Störungsannahme:	Tel. 030/25 77 77 77
NeckarCom Hotline	Tel. 0800 22 55-225
Service: Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr	
Störung	Tel. 0800 22 55-238
NetCom BW	Tel. 0800 3629264
Gemeinde Kürnbach Gemeindeverwaltung	Tel. 07258/9105-0
Notruf Gemeinde	Tel. 07258/9105-55

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag: geschlossen	Dienstag: 8–12 und 14–18.30 Uhr
Mittwoch: 8–12 und 14–16 Uhr	Donnerstag: 8–12 und 14–16 Uhr
Freitag: 8–12 Uhr	

Forstverwaltung

Revierleiter Michael Deschner
Sprechzeiten: Donnerstag 16.00–18.00 Uhr
im Rathaus Oberderdingen, Zimmer 301 Tel. 07045/43301



Apotheken-Notdienst

Der Notdienst geht jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages!

Do. 19.03.2020	Rosen-Apotheke, Tel. 07045 / 5 24 Schillerstr. 7, 75038 Oberderdingen
Fr. 20.03.2020	Markgrafen-Apotheke, Tel. 07250 / 88 11 Untere Hofstadt 1, 76703 Kraichtal (Münzesheim)
Sa. 21.03.2020	Rathaus-Apotheke, Tel. 07138 / 76 66 Heilbronner Str. 41, 74252 Massenbachhausen
So. 22.03.2020	Schäfer-Apotheke, Tel. 07262 / 43 93 Brettener Str. 34, 75031 Eppingen
Mo. 23.03.2020	Post-Apotheke, Tel. 07043 / 3 23 23 Stuttgarter Str. 1, 75438 Knittlingen
Di. 24.03.2020	Hubertus-Apotheke, Tel. 07258 / 9 23 76 Kronenstr. 7, 75057 Kürnbach
Mi. 25.03.2020	Stromberg-Apotheke, Tel. 07046 / 93 01 23 Weilerer Str. 6, 74374 Zaberfeld

Soziale Dienste

Diakoniestation Südlicher Kraichgau
Tel. 0162 / 25 58 990 oder 07269 / 91 960

Zion Mobil – Sozialwerk Bethesda
(vormals Ambulanter Pflegedienst Wenz)
Tel. 07045/203082 oder 07045/20002100 (24 Std. erreichbar)

In Notfällen bitte den diensthabenden Arzt verständigen.



Ärztliche Notdienste

Ärztliche Notdienste Bretten

Rechbergklinik, Edisonstr. 10, 75015 Bretten (Rechbergklinik)
Telefon 116 117

Mo. Di. Do. Fr. von 19 bis 23 Uhr
Mi. von 13 bis 23 Uhr
Sa. So. und an Feiertagen 8 bis 23 Uhr

Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst

Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2–6, Pforzheim
www.helios-kliniken.de/pforzheim

Mittwoch und vor Feiertagen: 15.00 – 20.00 Uhr
Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 8.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

In lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

Städtisches Klinikum, Zahnärztlicher Notfalldienst,
Moltkestraße 120, 76133 Karlsruhe, Telefon 0721/9744233
Montag – Freitag: 20.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag
Samstag, Sonntag und an Feiertagen: 8.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag
Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich.

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Bis zum Redaktionsschluss lagen keine Notdienste vor.

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

Werner-von-Siemens-Str. 2 – 6
Siemens Technopark Bruchsal
Gebäude-Nr. 5137 A, 76646 Bruchsal
Weitere Informationen auch im Internet unter
www.awb-landkreis-karlsruhe.de

Kundentelefon

Privatkundentelefon	0800 2 9820 20
Sperrmülltelefon	0800 2 9820 30
Reklamationstelefon	0800 2 160 150
Auftragsannahme für Container/Gewerbetelefon	0800 2 9820 10

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. von 7.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr
(nicht zu verwechseln mit dem Kombi-Hof „Morforster Weg“)

Kombihof Morforster Weg

Für den Kombihof „Morforster Weg“ gelten folgende
Öffnungszeiten (1.11. – 31.3.):
dienstags 15.00 bis 17.00 Uhr
freitags: 14.00 bis 16.00 Uhr
samstags: 10.00 bis 16.00 Uhr

Personalausweis Sperr-Notruf

Rund um die Uhr erreichbar
116 116 (in Deutschland kostenfrei aus dem Festnetz und aus allen Mobilfunknetzen sowie aus dem Ausland mit der deutschen Ländervorwahl, also über +49 116 116, gebührenpflichtig zu erreichen.
Zur Sicherheit ist der Sperr-Notruf zusätzlich über **+49 (0)30 40 50 40 50** erreichbar.



Ausbreitung des Corona-Virus

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Ausbreitung des Corona-Virus ist dynamisch und muss unter allen Umständen eingedämmt werden. Im Stadt- und Landkreis Karlsruhe gibt es zwischenzeitlich 66 bestätigte Erkrankungen. Das Gesundheitsamt Karlsruhe betreut aktuell über 170 Kontaktpersonen, die sich in Quarantäne begeben mussten. Da in Bretten am 06.03.2020 der erste Fall bekannt geworden ist, haben wir alle kommunalen Veranstaltungen abgesagt. Mit Erscheinen dieses Mitteilungsblattes wird eine Allgemeinverfügung erlassen wonach weitere Maßnahmen notwendig sind.

Unabhängig der Teilnehmerzahl empfehlen wir den Besuch von Veranstaltungen zu vermeiden. Darunter fallen auch private Familienfeiern, Spielplatzbesuche oder sonstige Treffen. **Bitte nehmen Sie die Lage ernst.** Auch wenn Sie sich gesund fühlen besteht das Risiko einer Übertragung des Virus. Bleiben Sie nach Möglichkeit bitte zu Hause.

Vom Landratsamt Karlsruhe wurde in Zusammenarbeit mit der Stadt Karlsruhe eine Hotline eingerichtet Tel. 0721 133 33 33. Alle Telefonate mit größerem fachlichen Auskunfts- und Beratungsbedarf werden an das Gesundheitsamt weitergeleitet. Weitere Informationen zum Coronavirus finden Sie auf der Internetseite des Robert Koch Instituts unter www.rki.de. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Ehart
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Spielplätze in Kürnbach

Die öffentlichen Spielplätze sind aufgrund des Infektionsrisikos mit dem Corona-Virus leider geschlossen.

Ritter und Burgfräulein gesucht

In diesem Frühling wird die neue „Quirinburg“ im Waldspielplatz eröffnet. Hierzu sucht die Gemeinde sieben tapfere Ritter und Burgfräulein im Alter von 3 bis 7 Jahren.

Es können sich alle Kinder mit Wohnsitz in Kürnbach mit einem selbst gemalten Bild der Burg bewerben. Die Ritter erhalten mit dem Ritterschlag ein Holzsword und die Burgfräulein einen entsprechenden Hut.

Sende Dein gemaltes Bild mit Kontaktdaten bis zum **31. März 2020** an

Gemeinde Kürnbach, Stichwort Quirinburg
Marktplatz 12, 75057 Kürnbach



Auskunft und Beratung in Rentenangelegenheiten

Auf Grund der derzeitigen Situation muss der Rentensprechtag am 24.03.2020 abgesagt werden. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Informationsveranstaltung im Finanzamt Bruchsal am 26.03.2020

Wegen der aktuellen Entwicklung aufgrund des Corona Virus muss die am 26.03.2020 vorgesehene Informationsveranstaltung leider ausfallen.

Ausschreibung Landesnaturschutzpreis 2020 –

„Neu geschaffen! Naturschätze von Menschenhand“ Umweltminister Franz Untersteller: „Wir suchen Initiativen und Aktivitäten, die sich mit besonderem Engagement für neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen einsetzen.“

Zum 20. Mal schreibt die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg in diesem Jahr den Landesnaturschutzpreis aus. Der diesjährige Wettbewerb steht unter dem Motto „Neu geschaffen! Naturschätze von Menschenhand“.

Bis zum 1. August 2020 können sich Verbände, Vereine, Gruppen, Einzelpersonen sowie Schulen und Kindergärten aus Baden-Württemberg mit einem noch laufenden oder bereits abgeschlossenen Projekt um den Landesnaturschutzpreis bewerben. Dieses Mal werden Initiativen ausgezeichnet, die in besonderem Maß dabei helfen, die biologische Vielfalt zu erhalten, etwa durch die Schaffung neuer Lebensräume.

„Trockenmauern, Hecken, Wegränder, Feldsäume oder auch Tümpel sind Beispiele für neue, von Menschen geschaffene, Lebensräume. Sei es in der freien Landschaft oder im Siedlungsraum: Sie sind ein Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt und können wertvolle Nischen für bedrohte und geschützte Tier- und Pflanzenarten sein“, verdeutlichte der Naturschutzminister und Vorsitzende der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg Franz Untersteller. „Ich wünsche mir, dass sich auch bei dieser Ausschreibung eine große Zahl von Verbänden, Vereinen oder Initiativen mit spannenden Projekten bewirbt. Diese Projekte können für viele weitere Initiativen Vorbild sein“, unterstrich der Minister.

Unter den eingereichten Beiträgen wählt eine fachkundige Jury nach festgelegten Bewertungskriterien die Preisträgerinnen und Preisträger aus. Unter anderem werden die Projekte nach ihrem Beitrag zur biologischen Vielfalt, ihrer gesellschaftliche Breitenwirkung und fachlichen Kompetenz sowie nach den Kriterien Innovation und Nachhaltigkeit beurteilt.

Die Verleihung des Landesnaturschutzpreises 2020 mit Minister Franz Untersteller ist für das Frühjahr 2021 geplant.

Hintergrundinformationen:

Die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg vergibt den Landesnaturschutzpreis alle zwei Jahre. Der Preis ist mit insgesamt 20.000 Euro dotiert. Das Preisgeld wird in der Regel unter mehreren Preisträgerinnen und Preisträgern aufgeteilt.

Die Bewerbungsunterlagen sind im Internet unter www.stiftung-naturschutz-bw.de abrufbar. Sie können auch bei der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart angefordert werden.

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberderdingen-Kürnbach am 04.03.2020

1. Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Oberderdingen-Kürnbach

- Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs gem. § 2 BauGB (Änderungsbeschluss)
- Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Bürgermeister Nowitzki informiert, dass die Hauptaufgabe des Gemeinsamen Ausschusses die vorbereitende Bauleitplanung, also die Flächennutzungsplanung für den Verwaltungsraum der beiden selbstständigen Gemeinden Oberderdingen und Kürnbach ist. Die Zusammenarbeit wird seit Jahren auch geprägt von den gemeinsamen Aktivitäten der Wirtschaftsförderung, insbesondere beim interkommunalen Industriegebiet in Oberderdingen. Der Flächennutzungsplan stellt, als vorbereitender Bauleitplan, die Leitlinie der räumlichen Entwicklung für die Gemeinden dar. Eine direkte Rechtswirkung gegen Dritte entsteht durch den Plan nicht. Bei der Flächennutzungsplanung sind überörtliche Planungen wie beispielsweise der Regionalplan zu berücksichtigen. Der für die Gemeinden Oberderdingen und Kürnbach geltende Regionalplan der Region Mittlerer Oberrhein wird derzeit überarbeitet. Im derzeit noch verbindlichen Regionalplan ist die Gemeinde Oberderdingen als Kleinzentrum festgelegt. Die Gemeinde Kürnbach wird im Regionalplan dem ländlichen Raum zugeordnet und besitzt keine zentralörtliche Funktion. Wichtig ist eine bedarfsgerechte Planung. Diese ist jedoch abhängig von prognostizierten Entwicklungen.

Frau Kies und Frau Lindenschmitt, Büro Schöffler, Karlsruhe, erläutern anhand einer Präsentation den Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Oberderdingen-Kürnbach. Sie erklären unter anderem, dass bei Aufstellung des Flächennutzungsplans ein entsprechender Bedarfsnachweis gemäß einem Hinweispapier des Landes Baden-Württemberg vom Februar 2017 zu führen ist. Hierbei sind folgende Kriterien und Parameter zu beachten: Ermittlung der noch vorhandenen Baulandreserven (Baulücken im Bestand, noch nicht erschlossene geplante Bauflächen im derzeitigen FNP), Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamtes zum Zieljahr des FNP (hier: 2035), Berücksichtigung der Standardsteigerung (immer weniger Personen pro Wohnung / Demografie), Räumliche Einordnung der Gemeinde im Regionalplan: Baudichte, Prognose. Der obere Rand der neuen Bevölkerungsvorausrechnung für das Land Baden-Württemberg zeigt vom Basisjahr 2017 bis 2035 eine Wachstumsrate von 6,14 %. Überträgt man dies auf die Bevölkerungszahlen von Oberderdingen, ergibt sich hier ein Prognosewert von 11.505 Einwohnern für das Zieljahr des Flächennutzungsplans 2035. Dieser Wert liegt nun höher als der obere Rand der früheren Prognose in Höhe von 11.384 Einwohnern. In Kürnbach schlägt sich der Bevölkerungszuwachs der letzten Jahre, gerade auch die Auffüllung der neuen Wohnbaugebiete, in den neuen Zahlen der Belegungsdichte und der Altersstruktur nieder. Gemäß den Abstimmungen mit Regionalverband und Regierungspräsidium Karlsruhe können für Kürnbach bei der vorliegenden Gesamtfortschreibung – im Sinne eines Flächentauschs – Erweiterungsflächen für Wohnen jedoch im Rahmen der bisher im FNP enthaltenen Flächenreserven vorgesehen werden.

Bürgermeister Nowitzki stellt fest, dass die Gemeinde Oberderdingen zum Stand 01.07.2019 noch 157 Baulücken verzeichnet hat. Im Jahr 2007 waren es noch 297 Baulücken. Das ist eine

Verringerung um 47 % und das trotz neuer Erschließungen. Er geht davon aus, dass der Prognosewert der Einwohnerzahlen für das Jahr 2035 bereits im Jahr 2022 erreicht wird. Bevor der FNP abgeschlossen wird muss die Einwohnerprognose bei der derzeitigen Entwicklung nochmals überarbeitet werden. Auch die Wohndichte wird vermutlich zunehmen, da z. B. im Baugebiet Schießmauer Mehrfamilienhäuser in Planung sind, die teilweise 4-geschossig gebaut werden.

Frau Kies und Frau Lindenschmitt, Büro Schöffler, Karlsruhe, führen die weiteren Verfahrens- und Bearbeitungsschritte aus und bemerken, dass in der heutigen Sitzung die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Frühzeitige Beteiligung des Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden kann. Anschließend erfolgt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, die Ausarbeitung des Entwurfs mit den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung und Ergänzungen einiger Planinhalte wie z.B. technische Infrastruktur, Schutzgebiete, Waldflächen, Außenbereichsnutzungen, die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und nochmalige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB.

Bürgermeister Nowitzki erklärt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit in Oberderdingen vor der Sommerpause als Bürgerversammlung durchgeführt werden sollen. Zwei Verkehrsthemen sind noch nicht in den Vorentwurf eingearbeitet. Zum einen ist es die aktuelle Untersuchung des Landes Baden-Württemberg zur Reaktivierung stillgelegter Bahntrassen, z. B. der Zabergäubahn bis Leonbronn. Wird dieses Projekt positiv bewertet, muss aus seiner Sicht von den Landkreisen Karlsruhe, Enzkreis und Heilbronn eine Machbarkeitsstudie zur Verbindung von Leonbronn über Oberderdingen nach Bretten in Auftrag gegeben werden. Das Ergebnis wird im Oktober 2020 erwartet. Zum anderen geht es um eine mögliche Teilortsumgehung zwischen Oberderdingen und Sternenfels, die untersucht werden sollte.

Beschluss:

Der Gemeinsame Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Flächennutzungsplan der VVG Oberderdingen-Kürnbach wird entsprechend dem Vorentwurf, Stand Februar 2020 gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB geändert.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und die Abstimmung mit den Nachbarkommunen (§ 2 Abs. 2 BauGB) wird durchgeführt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wird durchgeführt.
4. Den Bedarfsflächen des Interkommunalen Industriegebiets Oberderdingen (Kreuzgarten) werden unter dem Vorbehalt einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die weitere Zusammenarbeit mit den beteiligten Gemeinden zugestimmt.

Ergebnis: Bei einer Gegenstimme beschlossen.

Schließung der zentralen Informations- und Annahmestellen

Aufgrund der dynamischen Entwicklung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus hat die Steuerverwaltung Baden-Württemberg sich dazu entschlossen, die Zentralen Informations- und Annahmestellen der Finanzämter für den allgemeinen Besuchsverkehr bis auf weiteres zu schließen.

Bürgerinnen und Bürger haben selbstverständlich die Möglichkeit, in dringenden Fällen bei ihrem Finanzamt einen Besprechungstermin telefonisch zu vereinbaren. Des Weiteren können sie sich auch über das auf der Homepage ihres Finanzamts eingestellte Kontaktformular an ihr örtliches Finanzamt wenden.

Für allgemeine Fragen zur Steuerklärung können Bürgerinnen und Bürger außerdem den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Der Chatbot steht unabhängig von den Servicezeiten des jeweiligen Finanzamtes rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Den virtuellen Assistenten in Sachen Steuern erreichen Sie unter steuerchatbot.digital-bw.de.

Zusätzlich hat die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos im Einsatz. Kurz und prägnant wird jeweils in rund 2 Minuten dargestellt, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet. Die Videos

klären auf und geben gleichzeitig eine kurze Anleitung, wie das gewünschte Ziel umzusetzen ist.

Derzeit bieten wir neun Videos u.a. zu den Themen „steuerliche Vorauszahlungen“, „die richtige Steuerklassenwahl nach Eheschließung bzw. Verpartnerung“, „Steuerklassenwechsel im Trennungsfall“, „Einspruch“ und „Aussetzung der Vollziehung“ an. Weitere Erklärvideos zu wichtigen steuerlichen Themen für Bürgerinnen und Bürger sind bereits in Planung. Den Link zu den Erklärvideos finden Sie im Internet auf der Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und dem Ministerium für Finanzen

SARS-CoV-2-Abstrichstelle an der RKH-Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal

Tests werden nur nach vorheriger Anmeldung durch die Hausärzte durchgeführt

Ab Montag 16. März 2020 betreibt die RKH Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal in enger Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg eine SARSCoV2-Abstrichstelle. Getestet werden Patienten, die von ihren Hausärzten nach Prüfung der Notwendigkeit eines Corona-Abstrichs dort angemeldet wurden. Einwohner von Bruchsal, Bretten und den umgebenden Gemeinden des nördlichen Landkreises Karlsruhe, die Symptome wie Fieber und/oder Atemwegsbeschwerden haben und sich krank fühlen, müssen zunächst telefonischen Kontakt mit ihrem Hausarzt aufnehmen. Weder der Hausarzt, noch ein Krankenhaus sollte persönlich aufgesucht werden. Falls der Hausarzt einen begründeten Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung sieht und eine Testung nicht selbst durchführt, kann er – und nur er – den betroffenen Patienten telefonisch zur Corona-Testung an der RKH Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal anmelden und erhält hierfür einen Termin. Die Teststation ist in einem Container auf dem Gelände der Klinik untergebracht, der bequem mit dem Auto erreichbar ist. Testpatienten können bis direkt vor den Container fahren und brauchen im Regelfall noch nicht einmal aus dem Auto auszusteigen. Der Test ist in wenigen Minuten durchgeführt.

Die RKH Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal bittet dringend darum, die folgenden Punkte strikt zu beachten.

1. Der Test wird nur bei Personen durchgeführt, die von einem Hausarzt angemeldet wurden. Alle Personen, die ohne Anmeldung kommen oder bei denen ein „begründeter Verdachtsfall“ nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts nicht vorliegt, werden abgewiesen. Diese Maßnahme ist aufgrund der nur begrenzt verfügbaren Untersuchungskapazitäten zwingend erforderlich.
2. Die angemeldeten Testpersonen sollen direkt zur Teststelle kommen und auf keinen Fall die Klinik betreten.
3. Zur korrekten Erfassung der persönlichen Daten soll man unbedingt die Versichertenkarte griffbereit haben.
4. Abstrich-Termine, die vom Hausarzt mitgeteilt wurden, sollten genauest möglich eingehalten werden.
5. Die getestete Person sollte ihre Telefonnummer hinterlegen, so dass ihr das Testergebnis mitgeteilt werden kann. Bis zum Vorliegen eines Ergebnisses können erfahrungsgemäß bis zu 48 Stunden vergehen.
6. Alle Testpersonen sollten sich nach Durchführung des Abstrichs schnellstmöglich auf direktem Weg zurück in ihre häusliche Quarantäne begeben.

Sehr geehrter Bürgerinnen und Bürger,

das Bürgerbüro bleibt an folgenden Mittwochnachmittagen geschlossen:

18.03.2020 25.03.2020

In dringenden Fällen erreichen Sie uns unter 07252-9105-0.

An allen bisherigen Öffnungszeiten sind wir nach wie vor für Sie da und kümmern uns um Ihre Anliegen.

Ihr Rathausteam

Bürger-Hilfsfonds

Unsere Gemeinde wird aufgrund des CORONA-Virus vor eine große Herausforderung gestellt werden. Derzeit ist noch nicht absehbar, welches Ausmaß die Pandemie annimmt. Dank des ehrenamtlichen Engagements wurde kurzerhand ein Bürgerhilfsfonds eingerichtet. Dieser wird zunächst über das ehrenamtliche Hilfsangebot informieren und die entsprechenden Kontakte vermitteln.

Falls Sie Unterstützung jeglicher Art benötigen, wenden Sie sich gerne an einen der untenstehenden Kontakte:

- Nachbarschaftshilfe Kürnbach, Ansprechpartnerin: Frau Ursula Essig, Tel.: 07258 7473
- „Wir Kürnbacher...helfen einander“ (private Hilfsinitiative von mehreren Kürnbachern für z.B. die Erledigung von dringenden Besorgungen und Einkäufen Tel.: 07258 4709405 (bitte ggf. auf den Anrufbeantworter sprechen)Ihr wollt euch bei der privaten Initiative beteiligen? Mail: danielastoeckel@freenet.de oder marcel.genc@tsv-kuernbach.de oder über die Facebook-Gruppe „Kürnbacher Forum“

Hinweisen möchten wir auch auf das soziale Netzwerk „Stramplerbande“. Dies dient zur Erleichterung der Organisation von Notbetreuungen sowie zur Kommunikation zwischen Eltern, Erzieherinnen und Lehrern. Laut Hersteller steht dieses Forum für die ersten vier Monate kostenfrei zur Verfügung. Mehr Informationen erhalten Sie unter www.stramplerbande.de.

Bei Fragen und Hilfestellungen können Sie sich selbstverständlich auch jederzeit an die Gemeindeverwaltung (Tel.: 07258 9105-0) wenden.

Die Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Bretten wird durch die folgende Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Kürnbach ausgedehnt.

Diese Gutachterausschussgebührensatzung ist auf der Homepage der Stadt Bretten veröffentlicht.

Beispielhaft

Die Lage ist ernst. Gehen Sie mit gutem Beispiel voran. Unser Eiscafé, die Pizzeria il Gusto und das Restaurant Weiß haben geschlossen.



Die Gemeinde Kürnbach bedankt sich für das umsichtige Verhalten.

Ziehen Sie um?

Bitte denken Sie **bei Umzug** daran, sich auch rechtzeitig bei uns zu **melden!**

Gerne auch per email: abo@gemeinde.de

Verlag & Druckerei Schlecht e.K.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)
vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritikverordnung (BSI-KritikV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik

und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung ein-schließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritikV hinausgeht,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (ein-schließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,

5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,

8. Bestatter.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.

(2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

(3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.

(4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020

untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaloons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt

zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere:

Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), u.

a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden - soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt - auch

- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i.V.m. § 7 UstA-VO und

- Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i.V.m. § 8 UstA-VO eingestellt.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

(1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl, Sitzmann

Dr. Eisenmann, Bauer

Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha, Hauk

Hermann, Erler

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Kürnbach

(Erstreckungssatzung Kürnbach)

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192-197 Baugesetzbuch (BauGB) –Wertermittlung - von der Gemeinde Kürnbach auf die Stadt Bretten.

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 03.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erstreckung

1. Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Kürnbach.

2. Für Tätigkeiten des Gutachterausschusses bei der Stadt Bretten erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Kürnbach.

Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Bretten“ erstreckt sich jedoch nur die Ziffer 14 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des Gutachterausschusses betreffen.

§ 2

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Bretten, den 04.03.2020

gez.

Martin Wolff

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bretten, den 06.03.2020

gez.

Wolff

Oberbürgermeister



Gemeinde Kürnbach
Landkreis Karlsruhe

Allgemeinverfügung der Gemeinde Kürnbach über das Verbot von Veranstaltungen und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)

Die Gemeinde Kürnbach erlässt für das Gemeindegebiet folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, wird verboten.
2. Der Betrieb der Bücherei ist untersagt.
3. Besuche in stationären Pflegeeinrichtungen sind grundsätzlich untersagt.

4. Die Nutzung der Aussegnungshalle des Friedhofs ist untersagt.
5. Die Nutzung der öffentlichen Spielplätze ist untersagt.
6. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort.
7. Die Maßnahmen gelten unmittelbar und bis zum 19. April 2020.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 bis 5 kann unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Begründung:

Tatsächliche Gründe:

Bei dem Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen sehr leicht übertragbaren Virus. Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Karlsruhe wird der Virus durch Tröpfcheninfektion übertragen. Er kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Das Gesundheitsamt Karlsruhe empfiehlt deshalb, Veranstaltungen zu verbieten und Einrichtungen zu schließen. Damit soll einer unkontrollierbaren und nicht mehr einzudämmenden flächenhaften Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) entgegen gewirkt werden.

Rechtliche Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch Veranstaltungen gänzlich verboten und Einrichtungen geschlossen werden.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet.

Die Allgemeinverfügung wird am 19. März 2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekannt gemacht. Sie tritt am 20. März 2020 in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG).

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 bis 5 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungsrechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Kürnbach mit Sitz in Kürnbach Widerspruch erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann ab sofort während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach eingesehen werden.

Kürnbach, 19. März 2020

Armin Ebhart
Bürgermeister

Empfehlung

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus wird allgemein empfohlen, auch beim Einkaufen nach Möglichkeit einen Abstand in der Warteschlange einzuhalten.

Coronavirus

Betriebsanweisung in vier Sprachen

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gibt eine Betriebsanweisung mit Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen zum Coronavirus heraus. Die Betriebsanweisung gibt es in deutscher, polnischer, rumänischer und russischer Sprachversion. Die SVLFG empfiehlt insbesondere allen Arbeitgebern, sie in den Betrieben auszuhängen, um die aktuell starke Verbreitung des Virus zu verlangsamen. Die Dokumente können aus dem Internet über den Link www.svlfg.de/betriebsanweisungen heruntergeladen werden. Dort sind sie unter den Betriebsanweisungen für Biostoffe in allen vier Sprachen zu finden.